

Bedingungen

ERGO Industrie-Police

EIP20SEA

Vertragsgrundlagen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Industrie-Sachversicherung	1
B. Industrie-Ertragsausfallversicherung	26
C. Positionenerläuterung	31
D. Sicherheitsvorschriften	34
E. DTV-Klauseln zur Transportversicherung	43
F. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	45
G. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und dem Handelsgesetzbuch (HGB)	46

A. Industrie-Sachversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Jede der Gefahren/Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 10 und 12 ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

Bei den Versicherungen gemäß §§ 1 bis 10 und 12 handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/Gefahrengruppen nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren/Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.

	Seite		Seite
§ 1 Feuerversicherung	2	§ 23 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	18
§ 2 Sturm- und Hagelversicherung	2	§ 24 Dauer und Ende des Vertrages	19
§ 3 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)	3	§ 25 Folgeprämie	19
§ 4 Leitungswasserversicherung	3	§ 26 Ratenzahlung	19
§ 5 Löschanlagen-Leckageversicherung	4	§ 27 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
§ 6 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	4	§ 28 Veräußerung der versicherten Sache	19
§ 7 Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen	6	§ 29 Überversicherung	20
§ 8 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	6	§ 30 Mehrere Versicherer	20
§ 9 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren	7	§ 31 Mitversicherung; Führung; Prozessführung	20
§ 10 Technische Versicherung	7	§ 32 Versicherung für fremde Rechnung	21
§ 11 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	8	§ 33 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	21
§ 12 Transportversicherung	9	§ 34 Besondere Verwirkungsgründe	22
§ 13 Versicherte Sachen	10	§ 35 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	22
§ 14 Daten und Programme	11	§ 36 Sachverständigenverfahren	23
§ 15 Versicherte Kosten	11	§ 37 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	23
§ 16 Versicherungsort	13	§ 38 Wiederherbeigeschaffte Sachen	24
§ 17 Versicherungswert	14	§ 39 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall	24
§ 18 Summenanpassung; Höherhaftung	15	§ 40 Anzeigen; Zurückweisung von Kündigungen	25
§ 19 Entschädigungsberechnung	15	§ 41 Repräsentanten	25
§ 20 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte	16	§ 42 Verjährung	25
§ 21 Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	17	§ 43 Vollmacht des Versicherungsvertreters	25
§ 22 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall; Sicherheitsvorschriften	17	§ 44 Versicherungsteuer	25
		§ 45 Schlussbestimmung; Rechtswahl; Gerichtsstand	25

§ 1 Feuerversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand (Nr. 2);
- b) Blitzschlag, Überspannung (Nr. 3);
- c) Explosion (Nr. 4);
- d) Implosion (Nr. 5);
- e) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Mitversichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen werden ebenfalls ersetzt. Nicht ersetzt werden hingegen Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind nicht versichert.

3. Blitzschlag, Überspannung

- a) Blitzschlag ist der Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind versichert, wenn auf dem Versicherungsort Schäden anderer Art durch Blitzschlag entstanden sind.
Spuren eines Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
- b) Versichert sind auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sowie die daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn auf dem Versicherungsort keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 15 Nr. 1 wird je Versicherungsfall vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung für Schäden gemäß Nr. 1 a, 1 c und 1 d, die Folgeschäden eines Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschadens an versicherten Sachen sind.

4. Explosion

- a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b) Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Entsteht im Innern des Behälters eine Explosion gemäß Nr. 4 a, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auf-

tretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den an ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 2 Sturm- und Hagelversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm (Nr. 2) oder
- b) Hagel (Nr. 3)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut.
 - bb) Lawinen.
 - cc) das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) beweglichen Sachen außerhalb von Gebäuden.
Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die sich aus zwingenden betrieblichen Gründen nur vorübergehend dort befinden und für Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z.B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen).
 - bb) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht fertig gedeckt oder deren Tür- und Fensteröffnungen noch nicht verschlossen sind sowie die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

cc) an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern im Freien.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 3 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau (Nr. 2);
- b) Erdbeben (Nr. 3);
- c) Vulkanausbruch (Nr. 4);
- d) Erdsenkung, Erdrutsch (Nr. 5);
- e) Schneedruck, Lawinen (Nr. 6)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Jede der Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Nr. 1 a bis 1 e ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Sie können einzeln gekündigt werden.

2. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

- b) Mitversichert sind auch Schäden durch Grundwasser, wenn der Anstieg des Grundwassers durch Überschwemmung auch außerhalb des Versicherungsortes verursacht wird.

3. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

4. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

5. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Austrocknung des Untergrunds.

6. Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

7. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 4 Leitungswasserversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für

- a) Nässeschäden (Nr. 2).
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (Nr. 3).
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (Nr. 4).

2. Nässeschäden

Versichert ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Leitungswasser.

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig austritt aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen.
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen.
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung.
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- e) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenableitungsrohren sowie innerhalb des Gebäudes befindlichen Regenauffangbehältern.
- f) Aquarien und Wasserbetten.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden schließt die Versicherung

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden (z.B. durch Korrosion oder Muffenversatz) an versicherten
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Wärmepumpen-, Klima- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) Regenableitungsrohren
 ein, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden (z.B. durch Korrosion) an nachfolgend genannten versicherten Installationen ein:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche.
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteile.
 - cc) Regenauffangbehälter.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

4. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden schließt die Versicherung frostbedingte und sonstige Bruchschäden (z.B. durch Korrosion, Wurzeleinwuchs oder Muffenversatz) an den

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks ein, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- b) Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks ein, soweit diese Rohre der Entsorgung von Abwässern versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Wasser oder ein anderes Löschmedium aus Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Zu den Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen gehören Sprinkler, Düsen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Rohre, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser.
 - cc) Rückstau, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - dd) Schwamm.
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 a bb bis dd gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 3 und 4 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 2, die Folge eines solchen Rohrbruchs sind.

- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Zu den Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen gehören Sprinkler, Düsen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Rohre, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.
 - bb) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind sowie die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 5 Löschanlagen-Leckageversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für

- a) Löschanlagen-Leckageschäden (Nr. 2).
- b) Bruch- oder Frostschäden innerhalb des Versicherungsgrundstücks (Nr. 3).

2. Löschanlagen-Leckageschäden

Versichert ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Löschanlagen-Leckage.

Löschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder anderen Löschmedien aus ortsfesten Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie aus Wandhydranten.

Zu den Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie den Wandhydranten gehören Sprinkler, Düsen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Rohre, die ausschließlich dem Betrieb der brandschutztechnischen Einrichtungen dienen.

3. Bruch- oder Frostschäden innerhalb des Versicherungsgrundstücks

Innerhalb des Versicherungsgrundstücks sind mitversichert Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der ortsfesten Sprinkler-, Sprühwasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie der Wandhydranten.
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass die Löschanlagen-Leckage (Nr. 2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

Nicht versichert sind ferner Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind sowie die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 6 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl (Nr. 3);
- b) Raub innerhalb des Versicherungsortes (Nr. 4);
- c) Raub auf Transportwegen (Nr. 5);
- d) Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 7)

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Ereignisort

- a) Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen
 - aa) in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (gilt für Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 a und Vandalismus nach einem Einbruch gemäß Nr. 1 d);
 - bb) innerhalb des Versicherungsortes (gilt für Raub innerhalb des Versicherungsortes gemäß Nr. 1 b);

cc) auf Transporten innerhalb der Europäischen Union (gilt für Raub auf Transporten gemäß Nr. 1 c)

befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus gemäß aa oder bb nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a aa bis cc verübt wurden.

c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

3. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a und 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 16 Nr. 3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind.

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden.

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes.

Dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a und 4 b anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationschlosses zu ermöglichen.

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

4. Raub

Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll.

c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Raub auf Transportwegen

a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Im Übrigen gilt Nr. 5 b und Nr. 6.

cc) In den Fällen von Nr. 4 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Raub auf Transportwegen

aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde.

bb) über 51.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde.

cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde.

dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

c) Soweit b Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten

cherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit b Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Transporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6. Erpressung, Betrug oder Diebstahl auf Transportwegen

Bei Schäden durch Raub auf Transportwegen gemäß Nr. 5 leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 25.000 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen.
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen.
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden.
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

7. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a, 3 e oder 3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

8. Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen und Schaufensterinhalt

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden

- a) an versicherten Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsortes und in dessen unmittelbarer Umgebung, die eintreten, wenn ein Dieb den Schaukasten oder die Vitrine erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- b) an versicherten Sachen, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.

9. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 7 Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Fahrzeuganprall (Nr. 2);
- b) Rauch (Nr. 3);
- c) Überschalldruckwellen (Nr. 4)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede Berührung einer fahrenden Arbeitsmaschine sowie eines fahrenden Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder dessen Ladung mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - bb) Schäden an Fahrzeugen.

3. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist.

4. Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 8 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (Nr. 2);
- b) böswillige Beschädigung (Nr. 3);
- c) Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung (Nr. 4)

zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

2. Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Böswillige Beschädigung

- a) Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruch entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

4. Streik oder Aussperrung

- a) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- b) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügungen von hoher Hand.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 9 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß §§ 1 bis 8 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.
- b) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Abnutzung, der Verschleiß oder die Alterung durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung gemäß § 9 verursacht wurde.
 - bb) Über- oder Untertagebau oder Austrocknung des Untergrundes.
 - cc) Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder korrosive Angriffe, Abzehrungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination, die korrosiven Angriffe oder die Abzehrungen durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung gemäß § 9 verursacht wurden.
 - dd) inneren Verderb, Mikroorganismen, Viren, Tiere, Pflanzen.
 - ee) Reparatur oder Wartung einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten wie De- und Remontage und Transporte.

Bei der Versicherung von Gebäuden gilt dieser Ausschluss nur für die Gebäudeteile, die repariert oder gewartet wurden.
 - ff) Umbau einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten wie De- und Remontage und Transporte.
 - gg) die natürliche Beschaffenheit von Sachen.

Zu Nr. 2 a) aa) bis gg) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

hh) Verfügungen von hoher Hand.

ii) Sturmflut, Überschwemmung.

jj) Grundwasser.

kk) Genmanipulation, Genmutation und andere Genveränderungen.

b) Nicht versichert sind Schäden an

aa) Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen, es sei denn, dass die Schäden durch ein von außen einwirkendes Ereignis verursacht werden. Ein Bedienungsfehler gilt nicht als ein von außen einwirkendes Ereignis im Sinne von Satz 1.

bb) Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

cc) im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden durch Witterungseinflüsse, insbesondere Wasser, Frost oder Schnee.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an sich aus zwingenden betrieblichen Gründen nur vorübergehend außerhalb von Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen durch eine wetterbedingte Luftbewegung von weniger als Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

dd) Gebäuden und sonstigen zur Position Gebäude gehörenden Sachen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen.

ee) Vorräten durch Be- oder Verarbeitung.

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen und soweit der Schaden nicht durch eine geplante Verbindung oder Vermischung mit der beschädigten Sache entsteht.

ff) Vorräten durch den Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen.

gg) Mikroorganismen, Tieren, Pflanzen.

hh) Deponien.

ii) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind sowie die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

jj) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

kk) Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 10 Technische Versicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Maschinen, maschinelle, elektrotechnische oder elektronische Einrichtungen, die durch andere als gemäß §§ 1 bis 9 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Abweichend von Absatz 1 sind die zum Eigengebrauch bestimmten elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen auch gegen Diebstahl versichert.

b) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- c) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.
- d) Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- Bedienungsfehler.
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
 - Zerreißen infolge Fliehkraft.
 - Überdruck oder Unterdruck.

2. Mitversicherte Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind versichert Schäden an

- a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln.
- b) Werkzeugen aller Art.
- c) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen.
- d) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Die unter a bis d genannten Sachen sind auch dann versichert, wenn die genannten Gegenstände zur Wiederherstellung der versicherten Sache beschädigt oder zerstört und deshalb repariert oder erneuert werden müssen.

3. Entschädigung für elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Abnutzung, der Verschleiß oder die Alterung durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung gemäß § 10 verursacht wurden.
 - bb) korrosive Angriffe, Abzehrungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit, die korrosiven Angriffe und die Abzehrungen durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung verursacht wurden.
 - cc) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit der übermäßige Ansatz von Kesselstein, der Schlamm oder sonstige Ablagerungen durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige

Zerstörung oder Beschädigung gemäß § 10 verursacht wurden.

Zu Nr. 4 a aa bis cc gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind versichert, soweit sie nicht selber unter eine Ausschlussbestimmung fallen; als Sachteil im Sinne dieser Bedingungen gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).

dd) Sturmflut, Überschwemmung.

b) Nicht versichert sind Schäden an

aa) Vorräten durch Be- und Verarbeitung, Reparatur, Wartung und Umbau einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten wie De- und Remontage und Transport.

bb) Sachen, soweit für diese Schäden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

cc) Sachen, die nicht betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

dd) Wechseldatenträgern.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß § 11.

§ 11 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 bis 10 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand.
- b) Innere Unruhen, unberührt bleibt jedoch der Deckungseinschluss in § 8.
- c) Erdbeben, unberührt bleibt jedoch der Deckungseinschluss in § 3.
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen.

Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses gemäß §§ 1 bis 10 durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope – jedoch nicht radioaktive Isotope von Kernreaktoren – entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

e) Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer

oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Länderspezifische Ausschlüsse

Soweit Versicherungsschutz in nachstehenden Ländern vereinbart ist, gilt ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 bis 10 und 11 Nr. 1 weiterhin:

- a) Nicht versichert sind Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslandes beruhen, insbesondere
 - aa) Ansprüche in Frankreich, die sich allein aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ ergeben würden.
 - bb) Ansprüche in Belgien, die sich allein aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten ergeben würden.
 - cc) Ansprüche für Schäden in der Schweiz, die sich allein aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben würden.
 - dd) Ansprüche für Schäden in Spanien, soweit das Consorcio de Compensacion de Seguros Deckungsschutz bietet oder die sich allein daraus ergeben würden, dass die spanische Regierung Ereignisse auf Grund ihrer Größenordnung und Schwere zur nationalen Katastrophe (Calamidad Nacional) erklärt.
 - ee) Ansprüche für Schäden in Norwegen, soweit der norwegische Naturgefahrenpool (Norsk Naturskadepol) Deckungsschutz bietet.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - aa) in Nordirland durch Innere Unruhen.
 - bb) in Deutschland durch Sturmflut.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Feuerversicherung gemäß § 1.
 - cc) in den Niederlanden durch Sturmflut oder durch Überschwemmung infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Feuerversicherung gemäß § 1.
 - dd) in Kalifornien (USA), Mexiko, Japan, Türkei, Griechenland und Italien durch Erdbeben.
 - ee) in Südafrika, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Specials Risks Insurance Association (SASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.
 - ff) in Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von Political Riot verursacht werden oder die aus Gefahren resultieren, welche über die Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.

§ 12 Transportversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Güter, die während der Dauer der Transportversicherung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- b) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

- c) Güter gelten auch als abhanden gekommen, wenn sie verschollen sind. Sie gelten als verschollen, wenn vom Zeitpunkt der geplanten Ankunft des Transportmittels 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Versicherungsfalles, höchstens jedoch auf 6 Monate.

2. Örtlicher Geltungsbereich und Transportmittel

- a) Versicherungsschutz besteht weltweit für sämtliche Bezugs- und Versandtransporte, Importe und Exporte sowie Zwischentransporte und Retouren. Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind. Versicherungsschutz besteht ebenso für alle damit verbundenen transportbedingten Lagerungen.

Seeschiffe gelten nur dann als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der DTV-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht.
- c) Liegen die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 a Absatz 2 nicht vor oder sind die Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter nicht geeignet, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

3. Dauer der Transportversicherung

Der Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

- a) beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- b) endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - aa) sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle).
 - bb) sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird.
- cc) mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
- dd) bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaут sind.

- ee) mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden.
- ff) sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Nr. 4 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

4. Lagerungen

- a) Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt.
- b) Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung über den in Nr. 4 a vereinbarten Zeitraum hinaus bestehen.

Bei See- und Lufttransporten findet Nr. 3 b cc ergänzend Anwendung.

- c) Bei den in Nr. 4 a und 4 b genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der Abreise als zur Lagerung gehörend.

5. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatz 1 als bewiesen.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen aus einer dieser Gefahren ergeben.
- b) durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen.
- c) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen.
- e) durch Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
 - aa) der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat.
 - bb) der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.
- f) durch eine Verzögerung der Reise.
- g) durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter.
- h) durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist.
- i) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen.
- j) durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn der Versicherungs-

nehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

- k) an Gütern, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

- l) mittelbarer Art.

Die Gefahren und Schäden gemäß Nr. 6 a bis 6 c sowie die nicht versicherten Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden gemäß Nr. 6 l sind im Rahmen der entsprechenden DTV-Klauseln gemäß Anhang E mitversichert.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr oder Ursache gemäß Nr. 6 g bis 6 i entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

§ 13 Versicherte Sachen

1. Allgemein

Versichert sind (siehe auch die Positionenerläuterung) die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile.

- b) beweglichen Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Definition dieser Position gemäß Positionenerläuterung nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der diese Sachen nach der Definition gemäß Positionenerläuterung gehören würden.

2. Eigentumsverhältnisse

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- aa) Eigentümer ist.

- bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelassen oder bereits ausgeübt war.

- cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

- b) Fremdes Eigentum ist über Nr. 2 a hinaus versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- c) Die Versicherung gemäß Nr. 2 a bb, 2 a cc und 2 b gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

3. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen sowie Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

- a) Soweit Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert sind, fallen hierunter nur solche Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertpapiere sind nicht versichert.

- b) Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern versichert sind, sind diese nur in ruhendem Zustand innerhalb des Versicherungsortes versichert.

Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 3 a und 3 b wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 37 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.

4. Versicherte Güter in der Transportversicherung

Abweichend von Nr. 1 bis Nr. 3 sind in der Transportversicherung gemäß § 12 Güter aller Art aus dem Produktions- und Handelsprogramm des Versicherungsnehmers bzw. der im Vertrag bestimmten Art versichert, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind.

5. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Erdreich, Wald und Gewässer.
- b) Off-shore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen.
- c) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen.
- d) Sachen, für die anderweitige Versicherungen bestehen.
- e) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

§ 13 Nr. 3 b (Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern) bleibt unberührt.

§ 14 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2 bis 5 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Serienmäßig hergestellte Programme

Der Versicherer ersetzt serienmäßig hergestellte Programme, die nicht für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind, im Rahmen der Position Betriebseinrichtung.

4. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position Vorräte.

5. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, individuell hergestellten Programmen und individuellen Daten gemäß § 15 Nr. 4.

Sonstige Daten und Programme sind individuell hergestellte Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

§ 15 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer infolge eines unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.

3. Feuerlöschkosten, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Bergungs- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen; Erweiterte Schadenminderungskosten

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind (Feuerlöschkosten).

Dazu zählen auch angemessene Belohnungen, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an Personen zahlt, die sich bei der Brandbekämpfung besonders tatkräftig eingesetzt haben.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

- b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten).

Bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 3 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie durch in diesem Vertrag versicherte Sachen entstehen.

- c) für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Bergung und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach § 11 Nr. 1 d Absatz 2, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

d) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

e) die der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung für geboten halten durfte, soweit diese Aufwendungen auch für anderweitig oder nicht versicherte Sachen aufgewendet werden.

4. Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, individuell hergestellten Programmen und individuellen Daten

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, individuell hergestellten Programmen und individuellen Daten, die innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles anfallen.

Individuell hergestellte Programme und individuelle Daten sind weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert.

5. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die nach den Bestimmungen des § 36 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

6. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

7. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- a) Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen.
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
 - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß Nr. 7 a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versiche-

rungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8. Mehrkosten durch Preissteigerungen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Technologiefortschritt

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten

a) durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

b) für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

Soweit behördliche Auflagen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht mitversichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fälligen Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

c) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten gemäß Nr. 8 a bis 8 c nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

9. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden; Zinsverlust

a) Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

b) Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

10. Zusätzlich versicherte Kosten in der Leitungswasserversicherung

In der Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Aufwendungen für Flüssigkeitsverlust sowie die dadurch entstehenden zusätzlichen Abwassergebühren.

Flüssigkeitsverlust ist der Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles anfällt und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Als Flüssigkeitsverlust gilt auch der Ersatz von Solen, Ölen, Kühl- und Kältemittel in Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

11. Zusätzlich versicherte Kosten in der Löschanlagen-Leckageversicherung

In der Löschanlagen-Leckageversicherung gemäß § 5 ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Aufwendungen für Flüssigkeitsverlust sowie die dadurch entstehenden zusätzlichen Abwassergebühren.

Flüssigkeitsverlust ist der Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles anfällt und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Als Flüssigkeitsverlust gilt auch der Ersatz von anderen Löschmedien.

12. Zusätzlich versicherte Kosten in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Aufwendungen

- a) für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat gemäß § 6 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d
 - aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (Gebäudeschäden).
 - bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsortes oder in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes, wenn der Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 6 Nr. 1 a bis 1 c abhandengekommen sind. Dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.
- c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.
- d) infolge eines Versicherungsfalles für notwendige provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen (provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch).

13. Zusätzlich versicherte Kosten in der Technischen Versicherung

In der Technischen Versicherung gemäß § 10 ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Aufwendungen für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten;
 - b) Gerüsterstellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
 - c) Luftfracht,
- die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

14. Versicherte Kosten in der Transportversicherung

In der Transportversicherung gemäß § 12 ersetzt der Versicherer die Aufwendungen für

- a) die Kosten gemäß § 15 Nr. 1 bis Nr. 5.
- b) den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.
- c) die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

Die Entschädigung bleibt jedoch je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze für die Transportversicherung begrenzt.

§ 16 Versicherungsort

1. Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

- b) Versicherungsort sind
 - aa) die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Betriebsgrundstücke.
 - bb) die sich in unmittelbarer Nähe dieser Betriebsgrundstücke befindlichen Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze, Anschlusgleise und Wasserstraßenanschlüsse.
 - cc) Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
 - dd) neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Europäischen Union sowie neu hinzukommende Unternehmen innerhalb der Europäischen Union.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 (Örtlicher Geltungsbereich in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung) bleiben unberührt.

- c) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

2. Außenversicherung

- a) Versicherungsschutz besteht auch für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (einschließlich der Transportwege) befinden.
- b) Der Versicherungsschutz gilt nicht für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6, die Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 und die Technische Versicherung gemäß § 10.

- c) Ferner gilt der Versicherungsschutz nicht für Gebrauchsgenstände der Betriebsangehörigen und Kraftfahrzeuge der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß § 13 Nr. 3 a und 3 b.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Diese Entschädigungsgrenze gilt nicht für versicherte Sachen, die sich innerhalb der Europäischen Union vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes zur Reinigung, Revision, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.

3. Bargeld und Wertsachen

Nur in verschlossenen Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert

- a) Bargeld.
- b) Wertsachen.

Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel), Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen).

- c) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Abweichend hiervon ist während der Arbeitszeit für Bargeld kein Verschluss erforderlich. Dies gilt nicht für die Einbruchdiebstahlversicherung gemäß § 6 Nr. 1 a.

4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten

Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß § 6 Nr. 1 a nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 3.

Jedoch ist in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß § 6 Nr. 1 a Bargeld in offenen Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist je Registrierkasse auf 50 EUR und für alle Registrierkassen zusammen auf maximal 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

5. Versicherungsort und Transportversicherung

Die Regelungen in Nr. 1 bis Nr. 4 gelten nicht für die Transportversicherung gemäß § 12.

§ 17 Versicherungswert

1. Neuwertversicherung

Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt:

Versicherungswert ist

- a) der Neuwert.

Der Neuwert von Gebäuden ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden sind insoweit der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten maßgebend.

Der Neuwert von beweglichen Sachen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen.

Mehrkosten durch Preissteigerungen gemäß § 15 Nr. 8 a, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß § 15 Nr. 8 b und Technologiefortschritt gemäß § 15 Nr. 8 c sind bei der Neuertermittlung nicht zu berücksichtigen.

- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

In Gebrauch befindliche und instand gehaltene Sachen werden mit mindestens 40 Prozent des Neuwertes bewertet.

- c) der gemeine Wert, falls eine Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder das Altmaterial.

2. Zeitwertversicherung

Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, gilt:

Versicherungswert ist der Zeitwert gemäß Nr. 1 b Absatz 2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.

3. Versicherungswert von Vorräten

- a) Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- b) Sofern vereinbart, ist der Versicherungswert von Handelswaren sowie vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten und lieferungsfertigen Erzeugnissen,

aa) die ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind, der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, oder

bb) die verkauft aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Versicherungswert von Daten und Programmen gemäß § 14 Nr. 2 bis 4

Der Versicherungswert von Daten und Programmen gemäß § 14 Nr. 2 bis 4 bemisst sich nach den Vorschriften zum Versicherungswert der Position, in der die Daten und Programme gemäß § 14 Nr. 2 bis 4 ersetzt werden.

5. Versicherungswert von Wertpapieren

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland.
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens.
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

6. Versicherungswert von Gütern in der Transportversicherung

- a) Versicherungswert in der Transportversicherung gemäß § 12 ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsartort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme durch den Beförderer entstehen und der endgültig bezahlten Fracht.

- b) Darüber hinaus sind die Interessen bezüglich des imaginären Gewinns bis zu 10 % des Versicherungswertes, des Zolls, der Fracht, der Steuern und Abgaben oder sonstiger Kosten anlässlich der Beförderung versichert, sobald hierfür ein versichertes Interesse entstanden ist.

§ 18 Summenanpassung; Höherhaftung

1. Summenanpassung

- a) Die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung erhöhen oder vermindern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentsätze, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17 Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17 Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Die Prozentsätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die jeweils für den Monat August vom Statistischen Bundesamt festgestellten und veröffentlichten Preisindizes.
- b) Die gemäß a berechneten Versicherungssummen werden dem Versicherungsnehmer zusammen mit den neuen Beiträgen bekannt gegeben.
- c) Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 19 Nr. 4 bleiben unberührt.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepassten Versicherungssummen kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 Absatz 1 VVG) bleibt ebenfalls unberührt.

2. Höherhaftung

- a) Der Versicherer haftet für die vereinbarten Positionen über die vereinbarte Versicherungssumme je Position hinaus bis zu dem vereinbarten Prozentsatz.
- b) Nach Ablauf des Versicherungsjahres hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den neuen Versicherungswert der Positionen, zu denen die Höherhaftung vereinbart ist, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden.
- c) Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus den zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Versicherungssummen (ohne Höherhaftung) errechnet und erhoben.
- d) Liegen die gemäß b gemeldeten Versicherungssummen höher als die zum Beginn des Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungssummen (ohne Höherhaftung), so wird die anteilige Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr nacherhoben.

Liegen die gemäß b gemeldeten Versicherungssummen niedriger als die zum Beginn des Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungssummen (ohne Höherhaftung), so wird die anteilige Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr erstattet.

§ 19 Entschädigungsberechnung

1. Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Mehrkosten durch Preissteigerungen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Technologiefortschritt werden nach Maßgabe des § 15 Nr. 8 entschädigt.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) berücksichtigt, soweit es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden.

Für Ertragsausfälle leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Ergänzende Bestimmungen für die Transportversicherung

- a) Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug "neu für alt" die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % jedoch höchstens den Zeitwert gemäß § 17 Nr. 1 b Absatz 2.
- b) Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- c) Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.
- d) Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen dem Versicherungswert und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.
- e) Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

3. Restwerte, nicht entstandenes Interesse in der Transportversicherung

- a) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 angerechnet.
- b) In der Transportversicherung gilt ergänzend:

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Zoll, Fracht, Steuern und Abgaben oder sonstige Kosten anlässlich der Beförderung bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil des Versicherungswertes bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung gemäß § 18 Nr. 2 niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung gemäß § 18 Nr. 2 zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung gemäß § 18 Nr. 2 dividiert durch den Versicherungswert.

Die Bestimmungen über einen Selbstbehalt gemäß § 20 Nr. 4 und über die Entschädigungsgrenzen nach § 20 Nr. 1 sind im Anschluss an diese Berechnung anzuwenden.

- b) Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt.
- c) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- d) Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Positionen, die auf Erstes Risiko gemäß Nr. 7 versichert sind, werden bei der Feststellung des entschädigungspflichtigen Schadens nicht berücksichtigt.

5. Rechtsfolgen bei Falschmeldung bzw. nicht fristgemäßer Meldung der Umsatzerlöse in der Transportversicherung

In der Transportversicherung gemäß § 12 gilt:

- a) Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als die tatsächlichen Umsatzerlöse des Geschäftsjahres gemäß § 23 Nr. 3, für das die Meldung abgegeben wurde, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der aufgrund des gemeldeten Wertes zu zahlenden Prämie zu der Prämie, die der Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit nach den tatsächlichen Umsatzerlösen zu zahlen hätte. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.
- b) Erfolgt die Meldung gemäß § 23 Nr. 3 nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadenfall, dass die tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres höher waren als die für diesen Zeitraum vereinbarten Umsatzerlöse, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Umsatzerlöse des abgelaufenen Versicherungsjahres zu den tatsächlichen Umsatzerlösen in dem abgelaufenen Geschäftsjahr.

6. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Berücksichtigung der vereinbarten Höherhaftung Unterversicherung gemäß Nr. 5 besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen zuzüglich Höherhaftung übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Nr. 5 nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

8. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart (§ 17 Nr. 1), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der

den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat (die Erteilung bindender Aufträge genügt), dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude für den gleichen Betriebszweck innerhalb der Europäischen Union wiederherzustellen.
- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen; für vernichtete Maschinen und Motoren genügt die Wiederbeschaffung demselben Betriebszweck dienender Maschinen und Motoren, wobei Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden können.
- c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

9. Modelle, Muster

Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 8 b und 8 c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

§ 20 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Allgemein

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme.
- b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2. Versicherungsfall

Unter einem Versicherungsfall im Sinne der §§ 2 und 3 sowie § 8 für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden entstehen.

3. Jahreshöchstentschädigung

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4. Selbstbehalt

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 15 Nr. 1 je Versicherungsfall vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

5. Besondere Selbstbehaltsregelung bei Vereinbarung der Technischen Versicherung gemäß § 10

Sofern die Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 und die Technische Versicherung gemäß § 10 gemeinsam vereinbart werden, gilt der für die Technische Versicherung gemäß § 10 vereinbarte Selbstbehalt auch für er-

satzpflichtige Schäden gemäß § 9, jedoch nur an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen.

6. Kombinierte (Jahres-)Höchstentschädigungen und Selbstbehalte

Sofern (Jahres-)Höchstentschädigungen oder Selbstbehalte kombiniert für die Sach- und die Ertragsausfallversicherung vereinbart sind, wird die Gesamtentschädigung aus der Sach- und der Ertragsausfallversicherung auf den vereinbarten Betrag begrenzt bzw. der Gesamtschaden um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der ungekürzten Entschädigungen.

7. Zusammenlegung und -verladung von Gütern in der Transportversicherung

In der Transportversicherung gemäß § 12 gilt ergänzend:

Erfolgt nach Beginn der Transportversicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlegung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte, so verdoppelt sich die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Der Versicherungsnehmer kann jedoch je Versendung oder Bezug nicht mehr als die insoweit vereinbarte Entschädigungsgrenze verlangen.

§ 21 Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Anzeigepflichten bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt auch für den Zeitpunkt der Besichtigung.

2. Gefahrerhöhung

- a) Gefahrerhöhungen beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht, sind aber anzuzeigen.
- b) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
 - aa) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - bb) der Betrieb oder Teile des Betriebes stillgelegt werden, wobei Betriebsferien nicht als Stilllegung gelten.
- d) Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn
 - aa) neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf dem Versicherungsort ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen, soweit sie sich nicht auf die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen, von hochexplosiven oder feuergefährlichen Stoffen beziehen. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören alle Hilfs- und Nebenbetriebe.
 - bb) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- e) Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die beauftragte Versicherungsabteilung oder der beauftragte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldun-

gen an die Versicherungsabteilungen oder den beauftragten Mitarbeiter unverzüglich erstatten.

- f) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.
- g) Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27, 29 sowie 132 VVG. Dies gilt nicht für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen.

§ 22 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall; Sicherheitsvorschriften

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (Nr. 2).
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

2. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat

- a) die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (Teil D) zur Feuerversicherung und zur technischen Versicherung einzuhalten, sofern entsprechender Versicherungsschutz vereinbart wurde.
- b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen und die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- c) eine übliche Datensicherung vorzunehmen.
- d) nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren, und entleert zu halten (gilt in der Leitungswasserversicherung).
- e) während der kalten Jahreszeiten alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten (gilt in der Leitungswasserversicherung).
- f) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern (gilt in der Leitungswasser- und Überschwemmungsversicherung).
- g) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten (gilt in der Überschwemmungsversicherung).
- h) solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, im Betrieb oder in Teilen des Betriebes ruht,
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen in diesen Betriebsteilen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten (gilt in der Einbruchdiebstahlversicherung).
 - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen (gilt in der Einbruchdiebstahlversicherung).

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume. Vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform.

- i) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen (gilt in der Einbruchdiebstahlversicherung).

3. Kündigung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

4. Weitere Rechtsfolgen bei Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften. Stellen derartige Abweichungen eine Gefahrerhöhung dar, so gelten sie auch nicht als ein Verstoß gegen die Bestimmungen über Gefahrerhöhungen.

Abweichungen, die die Dauer von 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

6. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

- a) Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften (siehe Teil D) nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden EDV-Räume des zentralen Rechenbereiches befinden.

- b) Nr. 6 a gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht für EDV-Räume des zentralen Rechenbereiches.

- c) Nr. 6 a und 6 b gelten auch für Einlagerungen in Gebäuden, auf die der Versicherungsnehmer mangels Mietvertrages etc. keinen Einfluss auf die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften hat.

7. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Teil D I) ordnungsgemäß im Betrieb bekannt zu machen.

Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (§ 41) begangen werden.

8. Bauhandwerkerklausel

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

9. Lockerung des Rauchverbotes

Sofern das Gewerbeaufsichtsamt gegen das Rauchen keine Einwände erhebt, schadet es für diesen Vertrag nicht.

Der Versicherer schließt sich den Abmachungen hinsichtlich der Lockerung des Rauchverbotes an, welche der Versicherungsnehmer mit den zuständigen Behörden getroffen hat bzw. trifft.

10. Garagenklausel

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren Sachen befinden und mehrgeschossige Gebäude feuerbeständige Decken aufweisen. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

§ 23 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Prämienberechnung in der Transportversicherung

Prämienbemessungsgrundlage in der Transportversicherung (§ 12) sind die Nettoumsatzerlöse gemäß § 277 HGB. Eine vereinbarte Mindestprämie geht der sich aus Satz 1 ergebenden Prämie vor.

Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres die Umsatzerlöse gemäß Absatz 1 (gerundet auf volle 1000 EUR) zu melden, welche er nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat.

Die nach Absatz 1 gemeldeten Umsätze werden zur nächsten Hauptfälligkeit zugrundegelegt. Für das laufende Versicherungsjahr wird somit keine Prämie erstattet oder nacherhoben.

4. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 24 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- b) Die Versicherung von Gütern in der Transportversicherung gemäß § 12, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Lagerungen und Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach der Kündigung.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Feuerversicherung gemäß § 1 nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Besonderes Kündigungsrecht für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

- a) Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

- b) Das besondere Kündigungsrecht für die o. a. Gefahren in den DTV-Klauseln zur Transportversicherung (Anhang E) bleibt hiervon unberührt.

7. Besonderes Kündigungsrecht für die Versicherung von Schäden durch Krieg

- a) In der Transportversicherung kann der Versicherer die Versicherung für Transporte und Lagerungen nach oder in einem Land, das sich im Kriegszustand oder einem kriegsähnlichen Zustand befindet, jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits die Transportversicherung gemäß § 12 mit einer Frist von einer Woche kündigen.

§ 25 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 26 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 27 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 28 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 29 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 30 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen

wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beiträge errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 31 Mitversicherung; Führung; Prozessführung

1. Mitversicherung

Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

3. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des

führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b nicht.

4. Transportversicherung

Für die Transportversicherung gemäß § 12 gilt:

- a) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn der Versicherungsvertrag oder das -zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- b) Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - aa) zur Erhöhung des Policenmaximums;
 - bb) zum Einschluss der gemäß § 12 Nr. 6 a, 6 b und 6 c ausgeschlossenen Gefahren;
 - cc) zur Änderung der Policenwährung;
 - dd) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkung abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

- c) Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteil erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten oder weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

- d) Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten zugegangen.

§ 32 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte des Versicherungsnehmers

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen. Er kann insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Rechte des Versicherten

Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen

des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

4. Versicherungszertifikat in der Transportversicherung

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungszertifikat) auszuhändigen.

Ist ein Versicherungszertifikat ausgestellt, so ist der Versicherer gegen Vorlage des Versicherungszertifikates zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber des Versicherungszertifikates wird er befreit.

Ist das Versicherungszertifikat abhandengekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn das Versicherungszertifikat für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Versicherers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Inhalt des Versicherungszertifikates gilt als vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht in der Transportversicherung.

5. Verkehrsträger

Die Transportversicherung gemäß § 12 gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Speditors. Die Vorschriften der §§ 43 ff VVG finden keine Anwendung.

§ 33 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfall

1. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles, für den er Ersatz verlangt,

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung oder Raub auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird.

Die dem Versicherer gegenüber obliegende Anzeige eines Schadens gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung oder der beauftragte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Kenntnis von dem Schaden erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilungen oder den beauftragten Mitarbeiter unverzüglich erstatten.

- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

ren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen. Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen insbesondere ein beglaubigter Grundbuchauszug beizubringen.
- f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat. Dies gilt nicht, falls es zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich ist, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt unberührt.
- g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.

Für die Transportversicherung (§ 12) gelten die Regelungen gemäß Nr. 3.

2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- d) Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht ganz oder teilweise frei sein.

3. Obliegenheiten im Versicherungsfall in der Transportversicherung

- a) Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- b) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
- c) Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.

Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

- d) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

- e) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in b bis d genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

- f) Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

- g) Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden dem Versicherer binnen fünfzehn Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzudienen. Durch die rechtzeitige Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.

Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wurde.

§ 34 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. § 12 Nr. 5 bleibt unberührt.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

§ 35 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung

der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Die Bestimmungen zur Transportversicherung (§ 12) gemäß § 33 Nr. 3 f bleiben unberührt.

3. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber Dritten

- a) Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die von den Dritten und von deren Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungshelfern der Dritten vorsätzlich verursacht wurden.
- b) Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Ersatzansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeiter gleichgestellt.

Die Regelungen gemäß a und b gelten nicht für die Transportversicherung gemäß § 12.

§ 36 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer

Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten.
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Der Ersatz dieser Kosten im Rahmen des § 15 Nr. 5 bleibt unberührt.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 33 Nr. 1 und Nr. 3 nicht berührt.

8. Havariekommissar

Die Vorschriften über das Sachverständigenverfahren sind sinngemäß auch auf den Havariekommissar gemäß § 33 Nr. 3 c anzuwenden.

§ 37 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstü-

cke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b oder über den gemeinen Wert nach Nr. 1 c hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a und b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Der Versicherer wird von der Berechtigung, die Verzinsung und Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen, sofern sich das behördliche oder strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.

- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 38 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 39 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

1. Unveränderte Versicherungssummen

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Das Kündigungsrecht gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Industrie-Sach- oder Industrie-Ertragsausfall-Versicherung.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 24 Nr. 6 und Nr. 7 bleiben unberührt.

3. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens Beauftragten sind verpflichtet, die vom Schaden betroffenen Sachen nur in der Form kenntlich zu machen, die vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

4. Rechtsübergang in der Transportversicherung

Verlangt der Versicherungsnehmer den Versicherungswert, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung des Versicherungswertes die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles ausübt.

Wählt der Versicherer Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über den Versicherungswert hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.

Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

5. Abandon des Versicherers in der Transportversicherung

Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung des Versicherungswertes von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

Der Versicherer bleibt trotz Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung des Versicherungswertes befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hat.

Das Recht, sich durch Zahlung des Versicherungswertes zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

§ 40 Anzeigen; Anschriftenänderungen; Zurückweisung von Kündigungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem

Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für Anzeigen gemäß § 33 Nr. 1 a und Nr. 3 a.

Bestehen eine Industrie-Sach- und eine Industrie-Ertragsausfallversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.

2. Nichtanzeige einer Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Zurückweisung von Kündigungen

Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 41 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten gleich. Als Repräsentanten gelten

- a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes.
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer.
- c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre.
- d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter.
- e) bei Einzelfirmen die Inhaber.
- f) bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Ferner gelten als Repräsentanten die verantwortlichen Betriebs-, Werks- und Niederlassungsleiter.

§ 42 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Im Fall der großen Haverei beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen des § 15 Nr. 14 b entsprechende Dispache geltend gemacht wird.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 43 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss oder Widerruf eines Versicherungsvertrages.
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung.
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 44 Versicherungsteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

§ 45 Schlussbestimmung; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Schlussbestimmung

- a) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- b) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gelten in der Transportversicherung die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), soweit sie im Rahmen von § 210 VVG anwendbar sind, ergänzend.

2. Rechtswahl; Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

3. Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Sitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B. Industrie-Ertragsausfallversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung (ABEA)

	Seite		Seite
§ 1 Geltung der ABS	26	§ 8 Versicherungswert, Bewertungszeitraum	29
§ 2 Gegenstand der Versicherung	26	§ 9 Versicherungssumme, Nachhaftung, Prämienabrechnung	29
§ 3 Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen	26	§ 10 Buchführungspflicht	29
§ 4 Ertragsausfallschaden	26	§ 11 Umfang der Entschädigung	29
§ 5 Haftzeit	27	§ 12 Sachverständigenverfahren	30
§ 6 Versicherte Aufwendungen	27	§ 13 Zahlung der Entschädigung	30
§ 7 Versicherungsort	28		

§ 1 Geltung der ABS

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß § 3 unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

§ 3 Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

1. Versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

Sachschäden sind Schäden im Sinne der

- a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABS;
- b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABS;
- c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABS;
- d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABS;
- e) Löschanlagen-Leckageversicherung gemäß § 5 ABS;
- f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABS;
- g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABS;
- h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABS;
- i) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 9 ABS;
- j) Technischen Versicherung gemäß § 10 ABS

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Daten und Programme sind keine Sachen. Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens gemäß a bis j an dem Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Ertragsausfall-Versicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

2. Sachen, die dem Betrieb dienen

Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch

- a) vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter.
- b) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliche bewegliche Sachen.

- c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.

3. Ausschlusstatbestände

Bezogen auf die Wirksamkeit der Ausschlusstatbestände gemäß den ABS sind dem Betrieb dienende Sachen versicherten Sachen gleichgestellt. Aus den vorgenannten Ausschlusstatbeständen resultierende Ertragsausfallschäden sind nicht versichert.

§ 4 Ertragsausfallschaden

1. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an eine Unterbrechung nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 5), infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle.
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten.
- dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien.
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen.
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte. Davon ausgenommen sind Gewinne aus Leistungen für Dritte (z. B. durch Kantinenbetrieb, Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen), soweit sie nachweislich bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Mieten und Pachtgebühren

Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden.

3. Gehälter und Löhne

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.

4. Abschreibungen

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen werden nur insoweit entschädigt, als sie

- a) auf vom Sachschaden nicht betroffene Sachen;
 - b) bei vom Sachschaden betroffenen Sachen auf vom Sachschaden nicht betroffene Sachteile
- des versicherten Betriebes entfallen.

5. Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern / Versicherten

- a) Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend § 3 in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
- b) Infolge des Versicherungsfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile (z.B. Produktionsverlagerungen) eines oder mehrerer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

6. Berücksichtigung von besonderen Umständen

Bei Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

7. Wirtschaftliche Vorteile

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

8. Behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- und Betriebsbeschränkungen

- a) Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten sind.
- b) Der Einschluss gemäß a) gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden gemäß § 3 betroffen sind.
- c) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- d) Beträgt die Haftzeit gemäß § 5 mindestens 18 Monate, verlängert sich diese um den Zeitraum, der durch die behördliche Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkung bedingt ist, maximal jedoch um 3 Monate.

9. Verzögerung der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung durch Kapitalmangel des Versicherungsnehmers

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden dadurch vergrößert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

§ 5 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Wenn der Eintrittszeitpunkt des Sachschadens objektiv nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Ertragsausfallschadens.

Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Für Gehälter und Löhne und Provisionen kann bei Zugrundelegung der Jahressumme auch eine Haftzeit von 6 oder 9 Monaten vereinbart werden.

Ebenso kann zu einer oder mehreren Positionen eine Haftzeit von 15, 18 oder 24 Monaten vereinbart werden. In diesem Fall sind für alle Positionen Zweijahressummen zugrunde zu legen.

§ 6 Versicherte Aufwendungen

1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer infolge eines unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes oder nach Ablauf der Haftzeit oder
 - bb) soweit sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- c) Wird die Entschädigung gemäß § 11 Nr. 2 gekürzt, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.
- d) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer Institutionen werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.

3. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die nach den Bestimmungen des § 12 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

4. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden gemäß § 3 nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

5. Vertragsstrafen

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch Vertragsstrafen, die durch einen versicherten Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.

6. Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die innerhalb der Haftzeit anfallen, weil durch einen Sachschaden gemäß § 3 Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

§ 7 Versicherungsort

1. Örtlicher Versicherungsumfang

a) Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden gemäß § 3 innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

b) Versicherungsort sind

- aa) die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- bb) die sich in unmittelbarer Nähe dieser Betriebsgrundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse.
- cc) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- dd) neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Europäischen Union sowie neu hinzukommende Unternehmen innerhalb der Europäischen Union.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 ABS (Örtlicher Geltungsbereich in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung) bleiben unberührt.

2. Außenversicherung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Sachschaden gemäß § 3 in fremden Unternehmen an Sachen ereignet hat, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Diese Entschädigungsgrenze gilt nicht für Ertragsausfallschäden infolge von Schäden an Sachen, die sich vorübergehend zur Revision, Reparatur, Wartung oder Überholung außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorte innerhalb der Europäischen Union befinden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden im Sinne der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 3 Nr. 1 f, der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 3 Nr. 1 i und der Technischen Versicherung gemäß § 3 Nr. 1 j.

3. Rückwirkungsschäden

- a) Der Versicherer haftet auch für Ertragsausfallschäden,
 - aa) die sich durch einen Sachschaden gemäß § 3 auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Unternehmen durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens innerhalb der Europäischen Union ereignet haben. Strom, Gas und Wasser gelten nicht als Produkte oder Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung.
 - bb) die im Betrieb des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens entstehen durch den Ausfall der Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser aufgrund eines Sachschadens gemäß § 3 in den Werken oder an den Versorgungsleitungen der Energieerzeuger oder -lieferanten innerhalb der Europäischen Union.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Sämtliche infolge eines Sachschadens entstehenden Rückwirkungsschäden gelten als ein Versicherungsfall.
- c) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 6 Nr. 1 wird je Versicherungsfall vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- d) Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden im Sinne der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 3 Nr. 1 f, der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 3 Nr. 1 i und der Technischen Versicherung gemäß § 3 Nr. 1 j.

4. Nutzungsbeschränkungen

- a) Ein Ertragsausfallschaden wird auch ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß § 3 in der Nachbarschaft von Versicherungsorten gemäß Nr. 1 ereignet hat. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil Versicherungsorte gemäß Nr. 1 nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 6 Nr. 1 wird je Versicherungsfall vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 8 Versicherungswert; Bewertungszeitraum

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 9 Versicherungssumme; Nachhaftung; Prämienabrechnung

1. Versicherungssumme, Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

2. Ermittlung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 wird wie folgt ermittelt:

Nettoumsatzerlöse gemäß § 277 HGB

zuzüglich/abzüglich Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen;

abzüglich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen.

3. Prämienabrechnung

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert gemäß Nr. 2 zu melden.

Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten ist der Wert gemäß Nr. 2 zu melden, der in den mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monaten erwirtschaftet wurde.

Die Prämie für das abgelaufene Geschäftsjahr wird unter Zugrundelegung des gemeldeten Betrages abgerechnet. War der gemeldete Betrag

- niedriger als die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet.
- höher als die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr, so ist die Prämie für den Differenzbetrag bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

4. Nicht fristgemäße Meldung

Wird die Meldung gemäß Nr. 3 nicht fristgemäß erstattet, so ist für das abgelaufene Geschäftsjahr die Prämie für die vereinbarte Nachhaftung bzw. für die sich aus der Jahresdurchschnittssumme gemäß Nr. 6 ergebende Nachhaftung nachzuentrichten.

5. Zu niedrige Meldung

Erweist sich im Schadenfall, dass der für die Abrechnung gemeldete Betrag gemäß Nr. 3 niedriger war als der Betrag, der gemäß Nr. 3 hätte gemeldet werden müssen, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der gezahlten Prämie zu der Prämie, die bei richtiger Meldung hätte gezahlt werden müssen.

Falls zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, bezieht sich der gemäß Nr. 3 zu meldende Betrag einheitlich auf den Zeitraum der mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate.

6. Änderung der Versicherungssumme während des Versicherungsjahres

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Nr. 3 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

7. Gesonderte Feststellung je Position

Entschädigung, zu meldender Betrag, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen. Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

§ 10 Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 11 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden der Ertragsausfallschaden gemäß § 4 und die versicherten Aufwendungen gemäß § 6.

2. Unterversicherung

- Ist die Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung gemäß § 9 Nr. 1 niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung gemäß § 9 Nr. 1 zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung gemäß § 9 Nr. 1 dividiert durch den Versicherungswert

- Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
- Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Dies gilt nicht im Falle einer nicht fristgemäßen Meldung gemäß § 9 Nr. 4 oder einer zu niedrigen Meldung gemäß § 9 Nr. 5.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Nr. 2 nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- für Aufwendungen gemäß § 6 Nr. 3 bis Nr. 6.
- soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

4. Zeitlicher Selbstbehalt

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

§ 12 Sachverständigenverfahren

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 36 ABS.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) eine Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten.
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben.
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

§ 13 Zahlung und Entschädigung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 37 ABS.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

C. Positionenerläuterung

I. Sachversicherung

Vorbemerkung

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Position 1 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche, reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten, die

- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und

- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und

- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen

z. B. Aufzugschächte, einschließlich Türen,

- Blitzableiter,

- Einbauschränke,

- Fahnenstangen,

- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,

- Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,

- Klimatisierung,

- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

- Personenaufzüge,

- Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.,

- Raumbelüftungsanlagen,

- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen und dgl. Anlagen,

- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC,

- Silos,

- Speiseaufzüge

Gehsteigbefestigungen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grünanlagen, hierzu zählen nicht Erdreich, Wald oder Gewässer

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Nicht zur Position Gebäude gehören zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden;

- Traglufthallen;

- Zelte und ähnliches;

sie können gesondert versichert werden.

Position 2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind Betriebsmittel (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

Abauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seilen und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Drückwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;

Fernkopieranlagen

Fernschreibanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Firmenschilder

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;

Gaserzeugungsanlagen

Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial

Gerätschaften

Gleisanlagen

Hub- und Gabelstapler sowie fahrbare Arbeitsmaschinen, auch soweit zulassungspflichtig

Kabel

Kälteanlagen

Kantineneinrichtungen

Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtung dienen

Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen

Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt

Kraftfahrzeugwaagen

Kräne

Lagereinrichtungen

Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial

Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lettern
 Lösch-Anlagen, -Ausrüstung, -Fahrzeuge
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Maschinen
 Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Motoren
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Sanitätseinrichtungen
 Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Schienenfahrzeuge
 Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Setzkästen
 Sozialeinrichtungen
 Sporteinrichtungen
 Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Transformatoren
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verschaltungen
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werbesachen
 Werkschutzeinrichtungen
 Werkzeuge
 Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände

Position 3 Vorräte

Abfälle, verwertbare
 Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 Erzeugnisse, unfertige und fertige
 Handelsware
 Hilfsstoffe
 Rohstoffe
 Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
 Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke - soweit keine Transporthilfen
 Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
 Waren von Zulieferern

Position 4.1 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind
 Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)
 Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
 Briefmarken
 Münzen und Medaillen
 Schmucksachen,
 Perlen und Edelsteine,
 auf Geldkarten geladene Beträge,
 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

Position 4.2 Geschäftsunterlagen, individuell hergestellte Programme und individuelle Daten

Geschäftsunterlagen sind z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen

Individuell hergestellte Programme und individuelle Daten sind Daten und Programme, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

Position 4.3 Modelle und Muster

Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, Fertigungsvorrichtungen, z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Position 4.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören: Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Position 4.5 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge nur in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

II. Ertragsausfallversicherung

Position 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2 bis 5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Nicht versichert sind

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle.
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten.
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien.
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen.
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Position 2 Gehälter

Position 3 Löhne der Facharbeiter

Position 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Position 2 - 4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Position 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen.
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

D. Sicherheitsvorschriften

Es gelten folgende Sicherheitsvorschriften vereinbart

- a) alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften.
- b) die nachstehend aufgeführten Sicherheitsvorschriften gemäß I und II, sofern entsprechender Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Die Sicherheitsvorschriften gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des § 22 ABS.

Die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften kann den Versicherungsschutz beeinträchtigen.

I. Sicherheitsvorschriften in der Feuerversicherung

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekannt zu geben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekannt zu geben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

1. Feuerschutzabschlüsse

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3. Rauchen und offenes Feuer

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4. Feuerarbeiten

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

7. Verpackungsmaterial

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8. Abfälle

- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.
- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9. Feuerlöscheinrichtungen

- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10. Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

¹Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

Ergänzung zu Ziffer 6.2:

Über den Tagesbedarf hinausgehende brennbare Stoffe, Flüssigkeiten und Gase sind gestattet, sofern gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Ergänzung zu Ziffer 7.1:

Sind größere Mengen vorhanden, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, sofern gewerbe- oder polizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutzabschlüsse

Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer

In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuarbeiten

Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen

Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. ● Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. ● Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. ● In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. ● Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial

In den Packräumen darf leicht entflammbares Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoff und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle

Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzrolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden. ● Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. ● Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass ● alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, ● alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, ● an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, ● die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und ● die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

1. Allgemeines

Diese Sicherheitsvorschriften¹ gelten für Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen und ähnliche Arbeiten, die außerhalb von besonderen, dafür vorgesehenen Werkstätten und Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

Die Feuerarbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

2. Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter muss Feuerarbeiten schriftlich genehmigen (z. B. mit Erlaubnisschein - VdS 2036).

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefahrenbereich (etwa 10 m Umkreis) und - soweit notwendig - auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen von Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefahrenbereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss eine Brandwache aufgestellt werden, die über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter, an denen Feuerarbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Feuerarbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas zu füllen.

Die Ausführenden und die Brandwache haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren.

3. Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden. Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

4. Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5. Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
- BGV A1 Allgemeine Vorschriften;
- BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren;
- BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen¹ bis 1000 Volt

Neben den gesetzlichen² und behördlichen² gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei allen Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen und sie für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, der VDE-Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer verantwortlich zu machen.

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Benutzer beim Betreiben ihrer elektrischen Anlagen die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten. Alle Benutzer müssen über das Verhalten bei Bränden entsprechend Abschnitt 4 unterwiesen werden.

¹Diese Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V. (DVS) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) aufgestellt.

- 1.3 Die Betriebsangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf die „Sicherheitsregeln für die Ausrüstung der Betriebe mit Feuerlöschern“, VdS 2001, wird verwiesen.
- 1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen nachträglich geändert, so müssen die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer angepasst werden, wenn dies nach Prüfung durch eine Elektrofachkraft als erforderlich erkannt wird (siehe 3.2).
- 1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2. Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hauseinführungen³

Hauseinführungsleitungen oder -kabel dürfen nicht durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden oder in sie münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit aus betrieblichen Gründen durchführbar, wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Überspannungsschutz

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf die Richtlinien VdS 2031 hingewiesen.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions⁴- und feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten müssen im Ganzen, gebäude- oder gebäudeabschnittsweise durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden.

2.4 Schaltpläne

Für die elektrischen Anlagen muss ein Schaltplan vorhanden sein. Auf den Schaltplan darf verzichtet werden, wenn aus der Beschriftung der Anlage die Kennzeichnung der Stromkreise ausreichend ersichtlich ist.

2.5 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden durch brennbare Isolierungen von Kabeln und Leitungen wird auf die Richtlinien VdS 2025 hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig.

2.7 Elektrische Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen beim Anbringen auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen von der Befestigungsfläche getrennt werden.

Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen $\leq 63 \text{ A}$ das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke.

Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis EP GC 202, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1.

- 2.7.1.2 Betriebsmittel, auch solche, die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind, sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass diese bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausweitung entsteht. Das ist erfüllt, wenn die Betriebsmittel sowie Kabel und Leitungen auf nichtbrennbaren Gebäudeteilen verlegt werden.

Bestehen die Gebäudeteile aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden, blechverkleideten Holzwänden, müssen die Betriebsmittel sowie die Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte.

2.7.2 Beleuchtungsanlagen

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 ausgewählt und errichtet werden. Auf die Richtlinien VdS 2005 und VdS 2324 sowie das Merkblatt VdS 2302 wird hingewiesen.

2.7.3 Elektro-Wärmegeräte

Elektro-Wärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Auf die Betriebsanweisung für die Geräte sowie die Richtlinien VdS 2279 und das Merkblatt 2278 wird hingewiesen.

2.7.4 Fehlerstrom-(FI)-Schutzeinrichtungen (RCD)

Es sind FI-Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung  einzusetzen. Werden FI-Schutzeinrichtungen selektiv angeordnet, müssen diese verzögert auslösen (Kennzeichnung ). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) dieser FI-Schutzeinrichtung muss größer sein als die höchste der nachgeschalteten FI-Schutzeinrichtung.

In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter 0°C zu rechnen ist, sind FI-Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung  einzusetzen.

3. Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Bedienung elektrischer Anlagen

- 3.1.1 Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind in genügender Anzahl und stets erreichbar vorrätig zu halten.
- 3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.
- 3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- 3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegegeräten aller Art zu achten (siehe 2.7.3).
- 3.1.5 Bei längeren Betriebspausen oder Betriebsstillstand empfiehlt es sich, die elektrischen Anlagen von den elektrischen Energiequellen zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

- 3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch, z. B. durch Ziehen des Steckers, vom Netz zu trennen.
- 3.1.7 Beim Benutzen elektrischer Betriebsmittel, z. B. beweglichen Leitungen, Steckvorrichtungen und ortsveränderliche Geräte, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.
- 3.1.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Durch starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stoß, Schlag sowie Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können gefährbringende Schäden entstehen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen.
- 3.1.9 An Leitungen dürfen keine Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

- 3.2.1 Starkstromanlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel sind unverzüglich durch Fachkräfte zu beseitigen.
- 3.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt im Allgemeinen nicht, dass bestehende Anlagen den Anforderungen der später in Kraft getretenen Sicherheitsvorschriften jeweils angepasst werden. Sie müssen jedoch angepasst werden, wenn das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes eine Gefahr für Personen oder Sachen bedeutet oder wenn die Anpassung in den gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer ausdrücklich gefordert wird.
- 3.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.
- 3.2.4 Die Betriebsbereitschaft der FI- oder FU-Schutzeinrichtungen ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu prüfen. Auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- 3.2.5 In TN-/TT-Systemen, in denen wegen der örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten die Isolationswiderstandsmessung nicht durchgeführt werden kann, sind zum Schutz gegen Isolationsfehler Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD; Typ A und B) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 300$ mA oder Fehlerstrom-Meldeeinrichtungen (RCM) mit optischer und akustischer Meldung vorzusehen, wenn bei Überschreitung eines Bemessungsdifferenzstromes von $I_{\Delta n} \leq 300$ mA sichergestellt wird, dass Brandverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- 3.2.6 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind einer laufenden Prüfung zu unterziehen (siehe 3.1.8 und 3.1.9)
- 3.2.7 3polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (siehe 2.6).
- 3.2.8 In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

4. Verhalten bei Bränden

- 4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Für die Brandbekämpfung sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

- 4.2 Zum Löschen von Bränden in Starkstromanlagen sind Feuerlöscher (VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen abzuschalten, soweit sie nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder sich durch die Abschaltung keine anderen Gefahren ergeben.
- 4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
- 4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Lösch-einrichtungen sind ebenfalls in Betrieb zu lassen.
- 4.4.3 Alle anderen elektrischen Betriebsmittel, soweit sie nicht aus sicherheitstechnischen Gründen weiter betrieben werden müssen, sind abzuschalten und die Zuleitungen spannungsfrei zu machen.
- 4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.
- 4.7 Nach Beendigung der Löscharbeiten hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Unbefugte die Brandstätte wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht betreten.

1 Starkstromanlagen sind elektrische Anlagen mit Betriebsmitteln zum Erzeugen, Umwandeln, Speichern, Fortleiten, Verteilen und Umsetzen elektrischer Energie mit dem Zweck des Verrichtens von Arbeit - zum Beispiel in Form von mechanischer Arbeit, zur Wärme- und Lichterzeugung oder bei elektrochemischen Vorgängen.

Anmerkung: Starkstromanlagen können gegen elektrische Anlagen anderer Art nicht eindeutig abgegrenzt werden. Die Werte von Spannung, Strom und Leistung sind dabei allein keine ausreichenden Unterscheidungsmerkmale.

2 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker;
2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen

rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz, GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V;
Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen;
DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen;
DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

³**Hauseinführung** umfasst Hauseinführungsleitungen oder -kabel und den dazugehörigen Hausanschlusskasten.

Hauseinführungsleitung oder -kabel ist bei

- Kabelnetzen das Anschlusskabel von der Eintrittsstelle in das Gebäude bis zum Hausanschlusskasten,
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o. ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er enthält die erforderlichen Überstromschutzorgane.

⁴**Explosionsgefährdete Betriebsstätten** sind alle Räume und Bereiche, in denen sich nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

Hierunter können zum Beispiel Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien fallen. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbständig fortpflanzt (Explosion). Das gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

⁵**Feuergefährdete Betriebsstätten** sind Räume, Orte, Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Gefahr besteht, dass sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leichtentzündliche Stoffe in gefahrdrohender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen eine Brandgefahr bilden. Hierunter können fallen: Arbeits-, Trocken- und Lagerräume oder Teile von Räumen sowie derartige Stätten im Freien, zum Beispiel Papier-, Textil- und Holzverarbeitungsbetriebe, Mühlen, Heu-, Stroh-, Jute- und Flachslager.

Als leichtentzündlich gelten brennbare feste Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holz- wolle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfaser sowie Kunststoffe.

⁶**Trennen** ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

Ergänzung zu Ziffer 3.1.6:

Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen sowie Diktier- und Wiedergabegeräte u. ä. zählen nicht zu den ortsveränderlichen Geräten im Sinne der Ziffer 3.1.6.

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis ist eine Frist zu setzen, innerhalb der die Mängel zu beseitigen und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen) sowie von den dem Vertrag zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften abzustellen sind.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Werden Elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genügt.

Ergänzung zu Ziffer 1:

Sofern bei einer Prüfung gemäß Ziffer 1 keine erheblichen Mängel festgestellt werden, verzichtet der Versicherer auf die nächst fällige Prüfung.

Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten und von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Brandschutzanlage ausgestattet.

Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen.
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit.
- c) Sprinkleranlagen.
- d) Sprühwasser-Löschanlagen.
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln.
- f) Schaum-Löschanlagen.
- g) Pulver-Löschanlagen.
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem Mustervordruck des VdS entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien entsprechenden Zustand zu erhalten.
 - die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten.
 - bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird.
 - für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
 - Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
 - Störungen der Anlage unverzüglich durch eine vom VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen.
 - ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS-Mustervordruck zu führen.
 - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.
 - Anlagen gemäß Nr. 1 a, 1 b und 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma warten zu lassen.
 - Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, für die ein Brandbekämpfungsrabatt von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der Brandbekämpfungsrabatt nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.

II. Sicherheitsvorschriften in der Technischen Versicherung

Revision von Dampfturbinenanlagen

- Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes (Turbine und Generator) oder seiner einzelnen Teile sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller empfohlenen Revisionsintervalle und maximal zulässigen Betriebszeiten sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Auf große Revisionen des gesamten Turbosatzes in festen zeitlichen Abständen kann im Sinne der oben genannten Empfehlungen verzichtet werden.
- Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
 - 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. ab der Garantirevision des Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles. Jeder Start wird als Mittelwert Kaltstart/Warmstart, jedoch mit mindestens 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

- Treten vor Überschreitung der vereinbarten oder gemäß Nr. 2 a bis c geltenden Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein und führt der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durch, leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für Auf- und Zudeckkosten, und zwar im Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden, höchstens jedoch im Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum. Sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Treten nach Überschreiten der maßgeblichen Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d. h. die Auf- und Zudeckkosten sowie sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.

Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes (Turbine und Generator) oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
 - a) 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - b) 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - c) 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Werden die Turbosätze ohne Revision über die in Nr. 2 angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.
4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.

Inspektion oder Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten der Gasturbine mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.

2. Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

- a) Bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils.

Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile.

- b) Für die Höhe des Abzugs gilt:

aa) De- und Remontagekosten

Hierunter fallen alle De- und Remontagekosten der Gasturbine; wie sie bei einer Inspektion/Revision anfallen würden. Der Abzug für die De- und Remontagekosten im Schadenfall erfolgt im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Betriebszeit zu der gesamten Betriebszeit des Inspektions-/Revisionsintervalls. Der Abzug erfolgt bis zu 100% zum Ende eines Inspektionsintervalls.

Eine Amortisation entfällt, wenn anlässlich der Reparatur keine Revision oder standzeitverlängernde Maßnahme durchgeführt wurde.

bb) Wiederherstellungskosten der Bauteile

Der Abzug entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des betroffenen Bauteils zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. Der Abzug erfolgt bis zu 100%, gleichgültig, ob die Schadenursache in dem betroffenen Bauteil oder außerhalb desselben gelegen hat.

Für Schutzschichten gelten eigene Lebensdauern. Die Höhe des Abzugs wird nach dem letzten Stand der Angaben des Herstellers vor Eintritt des Schadens über die Lebensdauer der Bauteile und Beschichtungen berechnet. Bestätigen die Betriebs- und Schadenerfahrungen diese Angaben nicht, dann sind zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer neue Vereinbarungen über die Lebensdauer zu treffen.

Revision von Gasturbinenanlagen, Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Revision von Gasturbinenanlagen

- a) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.
- b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzureichend erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.
- c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.
- d) Treten nach Überschreiten der Revisionszeiträume ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d. h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer In-

Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm 100

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Der Versicherer erwartet von der Revision eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
3. Der Versicherer geht davon aus, dass diese Motoren jeweils nach 30.000 Bh, spätestens jedoch nach sechs Jahren revidiert werden.

4. Werden die Motoren ohne Revision über den in Nr. 3 angegebenen Zeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.

Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 3 und 4 ABS beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Vorschriften des § 21 Nr. 2 ABS.
4. Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, sind Gefahrerhöhungen gemäß § 23 VVG.

E. DTV-Klauseln zur Transportversicherung

I. DTV-Kriegsklausel

für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach § 12 ABS

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von § 12 Nr. 6 a ABS Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der Gefahren der Kernenergie;

2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn der Versicherung gelten;

2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Havarei.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen des § 12 ABS über ausgeschlossene Gefahren und Schäden unberührt.

3. Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffs befinden.

3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.

3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.

Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor Ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffs befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15

Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffs befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.

3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.

3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.

3.9 Die gemäß Ziffern 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffs.

3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

4. Reiseänderung

Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5. Kündigung

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen kündigen. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

6. Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland

Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7. Postsendungen/Kurierdienste

7.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.

7.2 Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

II. DTV-Streik- und Aufruhr-Klausel

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von § 12 Nr. 6 b ABS Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die unmittelbar verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen.

1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrenereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit ho-

heitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2. Kündigung (Wiederausschluss)

2.1 Treten die Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer den Deckungsschutz dieser Klausel für diese Region durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit zweitägiger Frist vor Beginn der Versicherung ausschließen.

Bei der Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann der Versicherer den Wiederausschluss auch nach Risikobeginn erklären; er wird nach Ablauf der 2-Tagefrist zum deklarierten Ablauftermin, spätestens in einem Monat, wirksam.

2.2 Die Erklärung des führenden Versicherers (Kündigung) gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

III. DTV-Beschlagnahmeklausel

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von § 12 Nr. 6 c ABS Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2. Obliegenheiten

2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;

- alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

2.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer der obigen Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.

3. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen sind

3.1 die in § 12 Nr. 6 a ABS genannten Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.2 Schäden

3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;

3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

4. Kündigung (Wiederausschluss)

4.1 Der Versicherer kann die in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren jederzeit mit einer zweitägigen Frist vor Beginn der Versicherung durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer ausschließen.

Bei der Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann der Versicherer den Wiederausschluss auch nach Risikobeginn erklären; er wird nach Ablauf der 2-Tagefrist zum deklarierten Ablauftermin, spätestens in einem Monat, wirksam.

4.2 Die Erklärung des führenden Versicherers (Kündigung) gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

IV. DTV-Klausel für die Versicherung von Güterfolge- und reinen Vermögensschäden in der Güterversicherung

1. Umfang der Versicherung

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Bedingungen dieser Klausel. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrages unmittelbar oder entsprechend.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Abweichend von § 12 Nr. 6 I ABS sind Vermögensschäden versichert, die auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind (Güterfolgeschaden).

2.2 Versichert sind abweichend von § 12 Nr. 6 f und I ABS Vermögensschäden, die nicht mit einem Güterschaden oder sonstigen Sachschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), soweit ein am versicherten Transport beteiligter Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter) oder dessen Agent im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) haftet.

3. Versichertes Interesse

Versichert ist das eigene Interesse des Versicherungsnehmers sowie das der sonstigen Wareninteressenten. Wareninteressent ist jeder, der die Gefahr für die transportierten oder gelagerten Güter trägt oder sonst ein in Geld schätzbare Interesse hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung oder der damit verbundenen versicherten Lagerungen bestehen.

Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter und Umschlagsbetriebe sind keine Wareninteressenten.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die in § 12 Nr. 6 a bis e genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß § 12 Nr. 6 g bis j. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrunde liegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.

4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

4.2.1 Personenschäden;

4.2.2 Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten im Rahmen der Lieferbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragsparteien (z. B. Kaufvertrag);

4.2.3 Schäden, die über die gesetzliche Haftung des Schuldners hinausgehen wie z. B. Vertragsstrafen (Pönalen) oder Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;

4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markordnung;

4.2.5 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden;

4.2.6 Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Bußgelder, Verwaltungsstrafen;

4.2.7 Schäden infolge gesetzlicher Haftungsansprüche aller Art sowie Kostenerstattungsansprüche, wie z. B. in Bezug auf Umweltschäden, insbesondere Schäden, die über eine Betriebs- Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können;

4.2.8 Schäden aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers oder des Wareninteressenten;

4.2.9 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter;

4.2.10 Schäden im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

4.2.11 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen;

4.2.12 Schäden, die direkt oder indirekt durch die Benutzung von Computersystemen, -software, -programmen, -prozessen oder sonstigen auch außerhalb von Computern verwendeten elektronischen Systemen entstehen, sofern diese Schäden Folge eines fehlerhaften Datumswechsels (z. B. 9.9.1999) sind;

4.2.13 Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

5. Ausschluss des Rechtsübergangs

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter gehen nicht mit der Ersatzleistung auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

6. Franchise

Die in der Gütertransportversicherungspolice vereinbarte Franchise gilt auch für nach dieser Klausel ersatzpflichtige Schäden. Wenn jedoch aus einem Schadenereignis Güter- und Güterfolgeschäden entstehen, wird sie nur einmal berechnet.

7. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt auf Erstes Risiko Schäden und Kosten in der nachgewiesenen Höhe.

Die Entschädigung ist je Schadenereignis mit dem vierfachen Versicherungswert begrenzt, maximal jedoch mit 1.000.000 EUR. Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendungs- oder Beförderungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen sowie der endgültig bezahlten Fracht.

8. Prämie

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Prämie.

V. DTV-Klassifikations- und Altersklausel

1. Die Prämiensätze dieser Police gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb:

a) Massengutschiffe (bulk-carrier) und/oder Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;

b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;

c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	✳ 100 A 5
Lloyds Register	100 A 1 oder BS
American Bureau of Shipping	✳ A 1
Bureau Veritas	1 3/3 E ✳
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS ★
Korean Register of Shipping	✳ KRS 1
Norske Veritas	✳ 1 A 1
Registro Italiano Navale	★ 100-A.-1.1.
Russian Maritime Register of Shipping	KM ★

2. Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, jedoch nur gegen von Fall zu Fall zu vereinbarenden Zulageprämien und Selbstbeteiligungen.

3. Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.

F. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ERGO-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen - auf Wunsch auch sofort-überlassen wird.

G. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 5 Abweichender Versicherungsschein

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

(2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.

(4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 6 Beratung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den erteilten Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor dem Abschluss des Vertrags in Textform zu übermitteln. Die Angaben dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt und für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach Absatz 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 geltend zu machen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist. Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.

(5) Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um

einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

§ 7 Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,

1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,

2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,

3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,

4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und

5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.

(4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendba-

re Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind: 1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und

2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Die Belehrung genügt den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

(3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen.

§ 9 Rechtsfolgen des Widerrufs

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 10 Beginn und Ende der Versicherung

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird; er endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit.

§ 11 Verlängerung, Kündigung

(1) Wird bei einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Versicherungsverhältnis im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart, dass das Versicherungsverhältnis nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist die Verlängerung unwirksam, soweit sie sich jeweils auf mehr als ein Jahr erstreckt.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann es von beiden Vertragsparteien nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Auf das Kündigungsrecht können sie einvernehmlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Die Kündigungsfrist muss für beide Vertragsparteien gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

(4) Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 15 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 Prämienhöhung wegen Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobligenheit

zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 29 Teilrücktritt, Teilkündigung, teilweise Leistungsfreiheit

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Abschnittes zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, steht dem Versicherer das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bedingungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen Gebrauch, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis bezüglich des übrigen Teils zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt oder die Kündigung des Versicherers wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung ganz oder teilweise leistungsfrei ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, ist auf die Leistungsfreiheit Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese

Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 43 Begriffsbestimmung

(1) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird der Versicherungsvertrag für einen anderen geschlossen, ist, auch wenn dieser benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

(3) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass der Versicherungsvertrag für einen anderen geschlossen werden soll, gilt er als für eigene Rechnung geschlossen.

§ 44 Rechte des Versicherten

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung des Versicherungsscheins kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 45 Rechte des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Leistung des Versicherers und zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

(3) Der Versicherer ist zur Leistung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

§ 46 Rechte zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen seiner Ansprüche gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach deren Einziehung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

(2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen

worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 48 Versicherung für Rechnung „wen es angeht“

Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist dem Vertrag in sonstiger Weise zu entnehmen, dass unbestimmt bleiben soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, sind die §§ 43 bis 47 anzuwenden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 74 Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 75 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

§ 77 Mehrere Versicherer

(1) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

(2) Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der

später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80 Fehlendes versichertes Interesse

(1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 83 Aufwendungsersatz

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

(3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

(4) Bei der Tierversicherung gehören die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und

Behandlung nicht zu den vom Versicherer nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Aufwendungen.

§ 85 Schadensermittlungskosten

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

(2) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer angefordert worden.

(3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 Veräußerung der versicherten Sache

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 Kündigung nach Veräußerung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 210 Großrisiken, laufende Versicherung

Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach diesem Gesetz sind auf die in Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz genannten Großrisiken und auf laufende Versicherungen nicht anzuwenden.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 277 Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn und Verlustrechnung

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.

(2) Als Bestandsveränderung sind sowohl Änderungen der Menge als auch solche des Wertes zu berücksichtigen; Abschreibungen jedoch nur, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft sonst üblichen Abschreibungen nicht überschreiten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne sind jeweils gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

(4) Unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.